

Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 02.05.2019

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung vom 05.03.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Einkommensbegriff
- § 3 Einkommensgrenze
- § 4 Benutzungsgebühr
- § 5 Verpflegungsgeld
- § 6 Selbsterklärung
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht - Fälligkeit -
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den städt. Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern kein Fall der Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG vorliegt.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.
- (4) Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Einkommensbegriff

- (1) Zur Festsetzung der Benutzungsgebühr wird das monatliche Einkommen der oder des Sorgeberechtigten der Einkommensgrenze nach § 3 gegenüber gestellt.
- (2) Einkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte in Geld, die von den Sorgeberechtigten erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.
Nachweisbare Unterhaltszahlungen, für die eine Verpflichtung besteht, werden einkommensmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für nachweisbare entsprechende Aufwendungen der Nichtsozialversicherungspflichtigen.

(3) Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ist das zuletzt erzielte aktuelle Nettoeinkommen maßgebend. Ist das monatliche Einkommen schwankend, wird ein durchschnittlicher Wert der letzten Monate, max. 1 Jahr, zugrunde gelegt.

(4) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit gilt der Gewinn als Einkommen.
Maßgeblich ist der Gewinn, der sich aus dem letzten Steuerbescheid ergibt. Wurde keine Veranlagung durch das Finanzamt durchgeführt, sind andere geeignete Unterlagen für die Erklärung der Einkommensverhältnisse (Gewinnermittlung) zugrunde zu legen.

(5) Verringert sich das monatliche Einkommen, wird auf Antrag vom 1. d. Monats an, in dem der Antrag bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei der Stadtverwaltung eingeht, das aktuelle Einkommen für die Festsetzung der Gebühren zugrunde gelegt.

(6) Ein Anstieg des laufenden Einkommens gegenüber dem nach Abs. 2 ff. zugrunde gelegten Einkommen ist vom Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen, wenn dieser Anstieg des laufenden Einkommens Auswirkungen auf die Gebührenhöhe haben könnte. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung der Gebühren zugrunde gelegt.
Wird ein Anstieg des laufenden Einkommens nicht mitgeteilt und deshalb eine zu niedrige Gebühr erhoben, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Überschreitens der Einkommensgrenze gemäß § 3 an die höhere Gebühr erhoben. Aus Billigkeitsgründen kann vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an die höhere Gebühr festgesetzt werden.

(7) Verändert sich die für die Gebührenberechnung maßgebliche Personenzahl, dann werden auf Antrag vom 1. des Monats an, in dem der Antrag bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei der Stadtverwaltung eingeht, die aktuelle Personenzahl und das aktuelle Einkommen für die Festsetzung der Gebühren zugrunde gelegt.

§ 3

Einkommensgrenze

(1) Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus:

- Grundbetrag im Sinne von § 20 Abs. 2 KiTaG;
- Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 2 SGB XII für die zweite sorgeberechtigte Person und für alle Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird;
- Unterkunftspauschale entsprechend den Berechnungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Landkreises Verden.

(2) Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten wird die Einkommensgrenze gemäß Abs. 1 erhöht um eine weitere Unterkunftspauschale. Dies gilt nicht für Sorgeberechtigte, die aus beruflichen Gründen, aus Gründen der Ausbildung oder der Fortbildung getrennt leben.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben, sofern kein Fall der Beitragsfreiheit nach § 21 KitaG vorliegt. Der Veranlagungs- und Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die Benutzungsgebühr ist auch für Ferien- und Schließungszeiten zu entrichten (dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagesstätte). Ferien- und Schließungszeiten sind Betreuungszeiten im Sinne des § 1 Abs. 1.

Die Gebühr ist nach dem Einkommen der oder des Sorgeberechtigten gestaffelt, unabhängig davon, ob die Sorgeberechtigten zusammen oder getrennt leben. Keine Gebührenstaffelung erfolgt für einen Platz in einer Spiel- oder Eltern-Kind-Gruppe und für Sonderöffnungszeiten

(2) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, sind bis zu ihrer Einschulung nach § 21 KitaG beitragsfrei gestellt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit für höchstens 8 Stunden täglich. Für tägliche Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus werden Gebühren gemäß § 4

Abs. 3 Nr. 6 erhoben. Das Verpflegungsgeld bleibt vom Anspruch auf Beitragsfreiheit unberührt und ist weiterhin zu entrichten.

(3) Die monatliche Gebühr beträgt:

1.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um nicht mehr als 50 % übersteigt	
		ab 01.08.2007 EURO
	a) für einen Ganztagsplatz (40 Std. pro Woche)	170,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	127,50
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	85,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	51,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	42,50
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	25,50

2.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 50 % höchstens aber um 100 % übersteigt	
		ab 01.08.2007 EURO
	a) für einen Ganztagsplatz	220,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	165,00
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	110,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	66,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	55,00
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	33,00

3.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 100 % höchstens aber um 140 % übersteigt	
		ab 01.08.2007 EURO
	a) für einen Ganztagsplatz	270,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	202,50
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	135,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	81,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	67,50
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	40,50

4.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 140 % übersteigt, höchstens aber um 180 %	
		ab 01.08.2007 EURO
	a) für einen Ganztagsplatz	320,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	240,00
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	160,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	96,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	80,00
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	48,00

5.	bei einem monatlichen Nettoeinkommen, das die Einkommensgrenze gemäß § 3 um mehr als 180 % übersteigt	
		ab 01.08.2007 EURO
	a) für einen Ganztagsplatz	370,00
	b) für einen verlängerten Vormittagsplatz (25 Std. pro Woche) (ab 01.08.2007: 30 Std. pro Woche) und $\frac{3}{4}$ Ganztagsplatz	277,50
	c) für einen Vormittagsplatz und für einen Nachmittagsplatz (20 Std. pro Woche)	185,00
	d) für einen Nachmittagsplatz mit verringerter Betreuungszeit (12 Std. pro Woche)	111,00
	e) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (10 Std. pro Woche)	92,50
	f) für einen Platz in der Mittagshortgruppe (6 Std. pro Woche)	55,50

6.		
		ab 01.08.2006 EURO
	a) für einen Platz in einer Eltern-Kind-Gruppe	28,00
	b) für einen Platz in einer Spielgruppe	54,00
	c) für Sonderöffnungszeiten je angefangene halbe Stunde	10,00

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte bzw. einen Kinderspielkreis in der Stadt Verden, wird die jeweilige Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.

In den Fällen, in denen das ältere Kind ein Angebot mit geringerer wöchentlicher Stundenzahl besucht als das jüngere Kind, wird die jeweilige Gebühr um 50 % ermäßigt.

Kindergartenkinder, die nach § 21 KitaG beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Gewährung der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

(5) Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit geboten, bei ausreichender Kapazität in den Gruppen, wegen unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Krankenhausaufenthalt, Fortbildung usw.) zusätzliche Betreuungszeiten (Verlängerung der Betreuungszeit) in Anspruch zu nehmen. Diese zusätzlichen Betreuungszeiten sind zu vergüten. Für eine Erhöhung bis 2 Stunden täglich (z.B. Verlängerte Vormittagsgruppe statt Vormittagsgruppe) werden pro angefangener Woche, neben der normalen Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, 15,00 € fällig. Bei einer Erhöhung und mehr als 2 Stunden täglich (z.B. Ganztagsgruppe statt Vormittagsgruppe) werden 30,00 € pro Woche zusätzlich fällig. Für eine evtl. notwendige Verpflegung werden pauschal 6,25 € pro angefangener Woche fällig.

(6) Berufstätige Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit, Ihre Hortkinder in den Schulferien im Vormittag der Kindertagesstätte Sachsenhain zusätzlich betreuen zu lassen. Dieses ist nur möglich, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Für die Betreuung im Vormittag wird eine zusätzliche Tagespauschale in Höhe von 7,00 € fällig.

§ 5

Verpflegungsgeld

(1) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatliches Verpflegungsgeld zu zahlen. Das Verpflegungsgeld wird auch für Ferien- und Schließungszeiten erhoben.

Die Stadt Verden subventioniert die Kosten für das Mittagessen. Von den Erziehungsberechtigten wird, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Kosten für das Mittagessen ein monatlicher Eigenanteil (Verpflegungsgeld) gestaffelt nach den Einkommensgruppen erhoben.

- | | |
|---|---------|
| a) Verpflegungsgeld für die Einkommensgruppen I und II: | 25,00 € |
| b) Verpflegungsgeld für die Einkommensgruppen III und IV: | 37,50 € |
| c) Verpflegungsgeld für die Einkommensgruppe V: | 50,00 € |

Das Verpflegungsgeld für Kindergartenkinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird nach der Einkommensgruppe der letzten Selbsterklärung berechnet. Bei Veränderungen des Einkommens der Sorgeberechtigten bzw. bei einer Neuanschuldung zur Mittagsverpflegung ist eine aktuelle Selbsterklärung abzugeben.

(2) Eine Erstattung des Verpflegungsgeldes bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 6

Selbsterklärung

(1) Für die Festsetzung der Gebühr für Krippenkinder (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) wird das von den Sorgeberechtigten anhand eines Vordruckes selbst ermittelte und gegenüber der Stadt Verden erklärte monatliche Einkommen zugrunde gelegt; werden hierzu keine Angaben gemacht, sind die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform zu entrichten.

Eltern von Kindergartenkindern (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres) müssen keine jährliche Selbsterklärung abgeben. Eine Abgabe ist nur bei Neuanschuldungen mit Verpflegung oder Einkommensänderungen erforderlich.

(2) Die Selbsterklärungen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig überprüft. Hierzu sind vom Gebührenpflichtigen auf Verlangen Einkommensnachweise vorzulegen. Werden nach zweimaliger Aufforderung die Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so wird die Höchstgebühr gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt, und zwar rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes

(3) Ergibt die stichprobenartige Überprüfung, dass eine zu hohe Gebühr festgesetzt wurde, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Unterschreitens einer Einkommensgrenze gemäß § 3 an, längstens jedoch vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an die niedrigere Gebühr erhoben.

Ergibt die stichprobenartige Überprüfung der Selbsterklärung, dass eine zu niedrig festgesetzte Gebühr erhoben wird, so wird rückwirkend vom Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bzw. des Überschreitens der Einkommensgrenze gemäß § 3 an die höhere Gebühr erhoben. Aus Billigkeitsgründen kann rückwirkend vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres an die höhere Gebühr erhoben werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 16 und 18 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes über die Abgabenhinterziehung und die leichtfertige Abgabverkürzung und Abgabengefährdung bleiben unberührt.

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- Fälligkeit -

(1) Die Gebührenpflicht und die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes entsteht erstmalig am 1. d. M., an dem das Kind in der Kindertagesstätte betreut wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.

Wird ein Kind auf Wunsch der Stadt Verden (Aller) zwischen dem 1. eines Monats bis einschließlich dem 15. eines Monats aufgenommen wird die volle Gebühr nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 fällig. Bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats werden 50% der o.g. Gebühr erhoben.

Bei einem Wechsel eines Kindes in eine andere Gruppe mit höherer Betreuungsstundenzahl pro Woche oder in eine andere städt. Einrichtung innerhalb eines Monats ist die neue Gebühr ab dem 01. des Monats, in dem der Wechsel erfolgt, zu entrichten. Das Gleiche gilt für zusätzlich belegte Sonderöffnungszeiten.

Die Gebührenpflicht endet nach fristgerechter Abmeldung zum Ende des Kindertagesstätten-Halbjahres (31.01./31.07.). Die Abmeldefrist beträgt 14 Tage zum Halbjahresende. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Ortswechsel, länger andauernde Krankheit) möglich.

(2) Die Gebührenpflicht bei der monatlichen Gebühr und die Pflicht zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes entstehen in den Folgemonaten jeweils am 1. eines Monats. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die monatliche Gebühr und das monatliche Verpflegungsgeld sind am 5. Tag eines jeden Monats im Voraus, zu entrichten (Fälligkeit). Fällt dieser Tag auf einen Feiertag oder ein Wochenende, wird die Gebühr am nächsten Werktag fällig.

(3) Wird ein Kind aus wichtigem Grund (z.B. länger andauernde Krankheit, Kur) für einen zusammenhängenden Zeitraum von mind. 4 Wochen nicht betreut, kann auf Antrag die Gebühr für einen Monat erlassen werden. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Der § 4 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Gebühren- und Verpflegungsgeldrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Verden (Aller) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten (Benutzungsgebührensatzung) vom 25.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2011 sowie der 2. Änderungssatzung vom 19.05.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Verden (Aller), den 02.05.2019

Der Bürgermeister

gez. Brockmann